

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

123. Stück, 04.11.1920

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 4. Nov. 1920.) 123. Stück.

Inhalt:

- Nr. 282. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1920, betreffend die Steuerpflicht zur Rabbinatskasse.
- Nr. 283. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 29. Oktober 1920, betreffend die Verbilligung der Gkartoffeln.

Nr. 282.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Steuerpflicht zur Rabbinatskasse.
Oldenburg, den 26. Oktober 1920.

§ 1.

Auf Grund des Art. 5 § 3 d des Gesetzes vom 3. Juli 1858, betreffend die Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Juden im Landesteil Oldenburg, ist vom jüdischen Landesgemeinderat beschlossen und gemäß Art. 8 § 3 desselben Gesetzes vom Ministerium genehmigt worden, daß für die Pflichtigkeit der Juden des Landesteils Oldenburg zur Steuer für die Rabbinatskasse die Pflichtigkeit zur Reichseinkommensteuer maßgebend sein soll, und zwar vom 1. Mai 1920 an.

§ 2.

Für das Rechnungsjahr 1920/21 erfolgt die Heranziehung vorläufig nach der Veranlagung der Steuerpflichtigen zur Rabbinatskasse für das Rechnungsjahr 1919/20 in der Weise, daß die Umlageregister für das Rechnungsjahr 1920/21



auf Grund der von den Finanzämtern auf Antrag hergegebenen Steuerlisten für das Rechnungsjahr 1919/20 aufgestellt werden. Auch wegen der neu Zugezogenen sind diese Steuerlisten zu Grunde zu legen. Soweit diese Steuerlisten nicht ausreichen, sind sie durch Nachträge auf Grund anderweitiger zuverlässiger Feststellungen über die vorjährige Veranlagung zur staatlichen Einkommensteuer zu ergänzen.

§ 3.

Die endgültige Heranziehung zur Kabinatsklassensteuer für das Rechnungsjahr 1920/21 hat, sobald die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer für das Steuerjahr 1920 geschehen ist, nach dem Maßstabe und Ergebnis der letzteren stattzufinden.

Oldenburg, den 26. Oktober 1920.

Staatsministerium.

Graepel.

Mehrens.

Nr. 283.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Verbilligung der Erkartoffeln.

Oldenburg, den 29. Oktober 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Zur Deckung des Aufwandes des Landesteils Oldenburg zur Verbilligung von Erkartoffeln im Winter 1920/21 werden auf die landwirtschaftlichen Betriebe je Hektar ihrer zur Ernteflächenerhebung 1920/21 anmeldepflichtigen Herbstkartoffelanbaufläche 600 *M* Umlage ausgeschrieben.

Von dieser Umlage sind diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe befreit, die an die Landeskartoffelstelle oder die von ihr mit der Abnahme betrauten Stellen Kartoffeln zu einem Preise von nicht über 20 *M* je Zentner frei Bahnwagen bezw. sonstigen vereinbarten Abnahmestellen geliefert haben. Sie sind insofern befreit, als diese freiwilligen Lieferungen einer Kartoffelumlage von 50 Zentnern je Hektar der anmeldepflichtigen Fläche entsprechen. Auch diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe, welche bis spätestens zum 15. November 1920 ihre bisher nicht vollzogenen Lieferungen gemäß den vorstehenden Bestimmungen nachholen, sind von dieser Umlage befreit.

Kartoffelanbauflächen bis zu 2 ar für den Kopf der Haushaltung bleiben außer Betracht.

§ 2.

Diejenigen Kartoffelanbauer, die ihre Anbaufläche unrichtig angemeldet haben, können bis zu dem Dreifachen der Umlage herangezogen werden.

Berichtigungen bis zu einer vom Amtsvorstande festzusetzenden Frist sind zulässig.

§ 3.

Die Amtsvorstände werden mit der Durchführung der Umlage beauftragt.

Die Ämter werden ermächtigt, in denjenigen Fällen, in denen die Erhebung des Umlagebetrages eine Härte bedeuten würde, diesen zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 4.

Das Ministerium des Innern ist berechtigt, nähere Vorschriften über die Ausschreibung und Hebung der Umlage zu erlassen.

Oldenburg, den 29. Oktober 1920.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen.

Graepel.

Dr. Kabeling.



